

PROTOKOLL 276

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Pill vom
31. Juli 2018, stattgefunden im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Pill:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesend:	Bürgermeister	Hannes Fender
	Bürgermeisterstellv.	Martin Hochschwarzer
	Gemeindevorstände:	Josef Bradl
		Wolfgang Enzenberg
		Annemarie Wechselberger
	Gemeinderäte:	Marco Steinbacher
		Hans Kirchmair
		Monika Erhart
		Rudolf Schwabl
		Elisabeth Steinlechner
		Erika Steinlechner als Ersatz für Rene Wasserer
		Peter Gruber
		Peter Unterlechner
Schriftführer:	Peter Stauder	
Kassier:	Carina Bradl	

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

1. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Die Tagesordnung wird einstimmig wie folgt beschlossen:
Tagesordnung:
 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden und Beschluss der Tagesordnung
 2. Protokollunterfertigung
 3. Ansuchen der Berg- und Schilift Ges.m.b.H. um Erlassung der Wasserbenützungsgebühr WC-Anlage Grafenast, des Wasserbezuges für Beschneiungsanlage sowie der Kosten für Schneeräumung
 4. Anschaffung einer neuen Telefonanlage
 5. Änderung der Satzung für den Altenheimverband Schwaz und Umgebung
 6. Flächenwidmungsplanänderung
 7. Diverse Vergaben Neubau Kinderbetreuung-Turnsaal-Musikprobelokal
 8. Namensgebung für Neubau plus Bestandsgebäude Volksschule, Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Musikprobelokal, und Turnsaal
 9. Sicherheitsmaßnahmen bei Bushaltestelle VS Pillberg
 10. Vereinbarung mit der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH über Wasserentnahme für die Befüllung des Speicherteiches

11. Besprechung zur Buslinienänderung
12. Beratung und Beschlussfassung über E-Tankstelle in Pill
13. Vergabe Iststanderhebung der Kommunikation für die Wasserversorgungsanlage Pill
14. Bericht Überprüfungsausschuss
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vertrauliche Sitzung

16. Ansuchen Mietzinsbeihilfe
17. Personalangelegenheiten

2. Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen und von den in der letzten Sitzung anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

3. Die Berg- und Schilift Ges.m.b.H. hat um Erlassung der Wasserbenützungsgebühr WC-Anlage Grafenast, des Wasserbezuges für Beschneiungsanlage sowie der Kosten für Schneeräumung angesucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Ges.m.b.H. die Wasserbenützungsgebühr für die WC-Anlage Grafenast in der Höhe von € 72,-- , die Kosten für den Wasserbezug für die Beschneiungsanlage in der Höhe von € 1.700,90 sowie die Kosten für die Schneeräumung 5 Std. Arbeit á € 61,-- = € 305,-- (Streusalz ist von der Berg- und Schilift Schwaz-Pill Ges.m.b.H. zu bezahlen) zu erlassen!

4. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die alte Telefonanlage nicht mehr funktionstüchtig war, ständig Probleme bereitete und auch von A1 nicht mehr gewartet wurde.

Es wurde 2 Angebote eingeholt:

Kufgem € 2.046,37
A1 € 2.341,42

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der Telefonanlage bei der Fa. Kufgem zu einem Preis von € 2.046, 37 netto.

5. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass sich wegen des Zubaus beim Pennerfeld die Satzung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung ändert, da sich eine neue Bettenaufteilung ergibt. Die Kostenabrechnung erfolgt getrennt nach Altbestand und Zubau.

Satzung, Teil 1, 103 Betten Bestand				Satzung 2018, Teil 2, 30 Betten Zubau		
Gemeinden	Prozentsatz 1	Faktor 103 Betten	Aufteilung Betten	Gemeinden	Prozentsatz 2	Aufteilung VV 18.12.17
Buch	6,8627%	7,0686	7	Buch	13,3333%	4
Gallzein	1,9971%	2,0570	2	Gallzein	6,6667%	2
Pill	3,7667%	3,8797	4	Pill	6,6667%	2
Schwaz	52,4700%	54,0441	54	Schwaz	16,6667%	5
Stans	10,0682%	10,3702	10	Stans	20,0000%	6
Terfens	8,5783%	8,8356	9	Terfens	20,0000%	6
Weer	7,6379%	7,8670	8	Weer	3,3333%	1
Weerberg	8,6191%	8,8777	9	Weerberg	13,3333%	4
Gesamt	100,0000%	103,0000	103	Gesamt	100,0000%	30

Ebenso ergibt sich eines neues Verhältnis für die Entsendung von Vertretern.

Anteile Gemeindeverband inkl. MH		
Gemeinden	Anteile Betten	Anteile gesamt
Buch	11	6,59
Gallzein	4	2,42
Pill	6	3,50
Schwaz	94	55,97
Stans	16	9,75
Terfens	15	8,83
Weer	9	5,28
Weerberg	13	7,67
Gesamt	168	100

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt einstimmig folgende Änderung der Satzung für den „Altenheimverband Schwaz und Umgebung“:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill stimmt auf Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung vom 02.05.2018 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den § 1 bis § 16 der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt geändert mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.01.2008, Zl. Ib-5936/19-2008, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Altenheimverband Schwaz und Umgebung folgende neue Satzung erlassen wird:

Satzung

des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung

§ 1 bis einschließlich § 16

lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2018 zu Top 4.

6. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Juli 2018, mit der Planungsnummer 921-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill im Bereich Gste. 1002/1, 17/3, 1002/8, 1570 KG 87006 Pill durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill vor:

Umwidmung

Grundstück 1002/1 KG 87006 Pill rund 2809 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1002/8 KG 87006 Pill rund 591 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1570 KG 87006 Pill rund 20 m²

von Freiland § 41 in Freiland § 41

weitere Grundstück 17/3 KG 87006 Pill rund 159 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt einstimmig laut Ausschreibung und Prüfung sowie Vergabevorschlag durch das Architekturbüro Raimmichl folgende Auftragsvergaben an die Billigstbieter und gleichzeitig Bestbieter bzw. hinsichtlich „Kindergartenmöbel“ ausschließlich an den Bestbieter für den Neubau Kindergarten-Turnsaal-Musikprobelokal:

Auftrag	Firma		Anbot netto
Aussenanlagen	Fa. Strabag AG	€	149.268,76
Bauendreinigung	Fa. DMD Facility Management	€	9.642,74
Bestuhlung	Fa. Braun Lockenhaus	€	21.424,62
Bodenbeläge	Fa. Holz im Bau / Parkett Profi	€	41.543,95
Fliesenlegerarbeiten	Fa. Fliesenpark Mils GmbH	€	70.819,50
Glasarbeiten – Spiegel	Fa. Glaspoint Holzer GmbH	€	1.844,02
Glasbauteile	Fa. Foidl	€	10.495,20
Kindergartenmöbel	Fa. Steiner Möbel GmbH	€	76.468,32
Leuchten	Fa. Eglo	€	59.598,80
Schallschutzbord – Musik	Fa. Tüchler	€	19.243,58
Schließsystem	Fa. Lintner	€	17.052,21
Spielgeräte	Fa. OBRA Ing. Philip GmbH & Co. KG	€	19.840,61
Tischlerarbeiten	Fa. Wehle	€	85.542,00
Turnsaalausstattung	Fa. Turkna	€	375.896,99
WC – Trennwände	Fa. Reuplan	€	5.592,75

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gesamten Gebäudekomplex mit Bestandsgebäude Volksschule sowie Neubau Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Musikprobelokal und Turnsaal „Bildungszentrum Pill“ zu nennen.
Die Beschilderung erfolgt mit Schriftzug „Bildungszentrum“ + Gemeindewappen oberhalb des Kindergarteneinganges.

9. Da Eltern in einem Schreiben die Sicherheit bei der Bushaltestelle VS Pillberg in Frage gestellt haben, hat sich der Ausschuss für Raumordnung, Bau, Wohnbau, Sicherheit und Infrastruktur mit diesem Thema beschäftigt und folgende Vorschläge zur Verbesserung der Situation ausgearbeitet:

- 3 gefährliche Stellen beim Gehsteig (Kurve „Schallhart“, Kurve „Fisser“ und bei der Kurve vor der VS Pillberg) mit roter Farbe markieren
- Bei der VS Zebrastreifen
- bei der VS Warnlampen „Achtung Kinder“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese 3 vom Ausschuss für Raumordnung, Bau, Wohnbau, Sicherheit und Infrastruktur ausgearbeiteten Verbesserungsmaßnahmen weiterzuverfolgen und die Machbarkeit mit der BH Schwaz abzustimmen und wenn nötig in der nächsten Sitzung eine Verordnung zu erlassen.

10. Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat die Vereinbarung mit der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH über Wasserentnahme für die Befüllung des Speicherteiches und stellt den Antrag an den Gemeinderat diese zu beschließen.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung mit der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH über Wasserentnahme für die Befüllung des Speicherteiches und Beschneidung (Vereinbarung siehe Beilage 1).

11. Der Bürgermeister schildert dem Gemeinderat kurz die geplanten Fahrplanänderungen für die Buslinie, welche sicherstellen sollen, dass der Schulbeginn in der VS Pillberg etwas später erfolgen kann, die Schüler des Paulinums keine langen Wartezeiten mehr aus sich nehmen müssen und der Transport für die Piller Kindergartenkinder und für die Nachmittagsbetreuung funktioniert.
Für eine endgültige Fixierung des Fahrplanes und eine Kostenerstellung findet in Schwaz noch eine Besprechung statt.

12.	Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass er von der Fa. Gutmann ein Angebot für E-Tankstellen sowohl für PKW als auch E-Bikes erhalten hat. Der Preis für eine Ladestation für 2 PKW würde netto € 3.425,-- und für 4 E-Bikes netto € 4.985,-- betragen. Er hat aber auch Gespräche mit Hans Reiter von den Stadtwerken Schwaz geführt, welche Ihre Gemeinden ebenfalls mit Ladestationen ausstatten. Wir werden ebenfalls ein Angebot erhalten und dies dann nochmals dem Gemeinderat vorlegen. Als möglicher Standort für eine Ladestation für PKW sind die 2 Parkplätze neben dem Ausschank Dorfplatz angedacht. Eine Ladestation für E-Bikes scheint nicht sinnvoll.
13.	Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Datenübertragung der Trinkwasserversorgungsanlage Pill in die Jahre gekommen ist und ständig Probleme bereitet. Die Fa. Energietechnik Penz, Auweg 10, 6136 Pill hat ein Angebot zur Iststanderhebung der Kommunikation für die Wasserversorgungsanlage Pill vorgelegt. Um für das Budget 2019 planen zu können, ist eine Erhebung und Kostenschätzung unbedingt notwendig. Daher stellt der Bürgermeister den Antrag, der Fa. Energietechnik Penz den Auftrag zur Iststanderhebung der Kommunikation für die Wasserversorgungsanlage Pill zu erteilen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Fa. Energietechnik Penz den Auftrag zur Iststanderhebung der Kommunikation zu einem Preis von € 480,-- netto lt. Angebot vom 26.04.2018 zu erteilen.
14.	Schwabl Rudolf, Obmann des Überprüfungsausschuss unterstützt von Monika Erhart informiert den Gemeinderat über die am 14.05.2018 stattgefunden Prüfung und stellt fest, dass seitens des Überprüfungsausschusses alles als in Ordnung befunden wurde. Gleichzeitig bedankt er sich bei den Mitarbeitern Carina Bradl und Stauder Peter für die gewissenhafte Arbeit.
15.	Anträge, Anfragen und Allfälliges: • bessere Information der Gemeinderäte bezüglich Bauangelegenheiten • aufräumen und Ausbesserungen bei der Terrasse beim Vereinshaus • alte Spielplatzgeräte auf dem Bauhof besser lagern und Nutzung überlegen
	g.g.g.





VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Berg- und Schilift Schwaz-Pill Gesellschaft m. b. H., FN 50351x, Innsbruckerstraße 73, 6130 Schwaz, im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, und der

Gemeinde Pill, Dorf 9, 6136 Pill, im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, wie folgt,

I.

Präambel

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Trinkwasserversorgungsanlage Pill sowie der Trinkwasserkraftwerksanlage Katzenstall die mit letztgültigem Bescheid Zahl IIIa1-W-5106/51-2016 und W-30.134/26-2016 je vom 23.05.2016 sowie Bescheid Zahl IIIa1-10.922/81 vom 05.11.2002 vom Amt der Tiroler Landesregierung wasserrechtlich bewilligt wurden. Die Wasserentnahme für die TWVA und für das TWKW erfolgt aus folgenden Quellen:

- Naunzwaldquelle Ia, II und III
- Naunzalmquelle I
- Weißenbachquellen 1+2
- Schneebruggerwegquelle
- Jägerhüttenbachquellen I und II

Die Gesellschaft betreibt das Skigebiet Kellerjoch bei Schwaz mit rund 9 Pistenkilometern und 4 Aufstiegshilfen von 1 275 m Mh bis auf 1 884 m Mh. Ergänzt wird das Angebot durch eine Langlaufloipe, Schneeschuhwege und eine durch einen Lift bediente Rodelbahn. Eine kleine Schneeanlage aus 1993 sowie Erweiterung 1997 sorgt für kleinflächige technische Beschneigung im Bereich Grafenast. Die best. Schneeanlage wird mittels der Wasserentnahme aus der TWVA der Gemeinde Pill versorgt, wobei eine Entnahme von max. 12 l/s erfolgt. Die Regelung der Entnahme erfolgt unter Berücksichtigung, dass die Trinkwasserversorgung vorrangig der Schneeanlage ist. Die Trinkwasserversorgung wird dabei folgendermaßen gewährleistet: Im Sammelbehälter Naunzquellen auf 1485,30 m Mh ist eine Niveaumessung installiert. Sinkt der Wasserstand im Sammelbehälter unter 1,5 m, erfolgt der ZU-Befehl an das Niveauregelventil in der Anspeisestrecke zum Wasserbehälter bei der Pumpstation Grafenast auf 1345 m Mh. Somit wird gewährleistet, dass für die Trinkwasserversorgung immer ausreichend Wasser vorliegt.

Mit Einreichprojekt 2018 plant die Gesellschaft die Erweiterung der best. Schneeanlage mit dem Speicher Spielboden (Nutzinhalt von 47.900 m³) einschließlich nachgelagerter Pumpstation mit einer Wasserleistung von 150 l/s sowie Transport- und Feldleitungen. Die bestehende Schneeanlage wurde mit Bescheid Zahl 16299/1f-94 vom 29. August 1994 der BH Schwaz naturschutzrechtlich und gewerberechtlich bewilligt.

Die Füllung des geplanten Speichers Spielboden ist mittels Wasserentnahme aus der TWVA der Gemeinde vorgesehen, im Rahmen des bestehenden und bewilligten Wasserkonsens.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die mit der Entnahme des Wassers, der Mitbenützung von Gemeinde eigenen Anlagen und deren bauliche Abänderung, der damit zusammenhängenden Grundbeanspruchung einhergehenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

II. Projekt 2018

Das „Einreichprojekt 2018“ zur Erweiterung der Schneeanlage Kellerjoch sieht folgende wasserrechtlich zu bewilligende Punkte vor:

- a) Wasserentnahme aus der TWVA der Gemeinde mit einer Entnahme der max. möglichen sekundlichen Wasserleistung (gemäß Angabe der Gemeinde Pill mit rd. 12 l/s) im Zeitraum der Schneeschmelze von 15.3. bis 15.6. eines jeden Jahres wo ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Entnahmemenge mit 47.900 m³/a für die jährliche Erstfüllung des Speichers.
- b) bereits bewilligte Wasserentnahme aus der TWVA der Gemeinde mit einer Entnahme von max. 6.000 m³ in den Wintermonaten eines jeden Jahres. Der bestehende Konsens in den Wintermonaten bleibt unberührt. Somit ergibt sich eine max. Jahresgesamtwasserentnahme aus Bestand und Projekt von 53.900 m³/a.
- c) Mitbenützung von Anlagenteilen der Gemeinde Pill für die Anspeisung des Speichers Spielboden, wie bereits im Bestand vorliegend.
- d) Errichtung und Betrieb des Speichers Spielboden inkl. Hilfsbauwerke, Pumpstation Spielboden mit einer Wasserleistung von 150 l/s und Aufschüttungsfläche bei Piste Familienabfahrt und Sportabfahrt.
- e) Errichtung und Betrieb der Schneeflächen 1A, 1B, 2, 3, 4 und 5 im Ausmaß von rund 15,4 ha mit Feldleitungen aus Guss für Wasser und aus HDPE für Druckluft.
- f) Den Betrieb von Schnee-Erzeugern (Propeller-Maschinen und in Teilbereichen Lanzen-Schnee-Erzeuger).

III. Beitragsleistung und Entschädigungen

Durch die geplante Wasserentnahme aus der TWVA entstehen der Gemeinde Erzeugungsverluste im Betrieb der Trinkwasserkraftwerksanlage Katzenstall. Diese sind grundsätzlich abzugelten, wobei folgendes vereinbart wird:

- a) Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau größer 2,5 m vor, wird der Gesellschaft das Wasser zum Preis des Energieverlustes der Gemeinde verrechnet. Davon werden jedoch nur 25 % des Energieverkaufspreises tatsächlich in Rechnung gestellt.
- b) Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau größer 1,5 m und kleiner 2,5 m vor, hat die Gesellschaft den Energieverlust der Gemeinde zu entschädigen. Für die Verrechnung wird ein Energieverkaufspreis von 0,07 €/kWh vereinbart bzw. wird der jeweils im Entnahmezeitraum erzielbare Energieverkaufspreis angewendet. Der Arbeitswert des Trinkwasserkraftwerks liegt bei 1,3 kWh/m³.

- c) Das von der Gesellschaft zu leistende jährliche Entgelt ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. vereinbart.
- d) Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau kleiner 1,5 m vor, darf die Gesellschaft kein Wasser entnehmen. Dies ist zwingend einzuhalten.

Allfällige im Zusammenhang mit der Abwicklung des Projektes 2018 erforderliche Arbeiten, die Gemeinde Mitarbeiter durchführen, werden nach Arbeitsaufwand gesondert an die Gesellschaft verrechnet.

Die erforderlichen Anlagenteile für die neue Steuerungseinheit zur Überwachung des Niveaus im Quellsammelbehälter Naunz (Niveau 1,5 m, 2,5 m und darüber) sowie für die automatische Datenübertragung der Messdaten an die Gemeinde sind von der Gesellschaft zu finanzieren.

Bei Umbauarbeiten am Quellsammelbehälter Naunz, die Anlagenkomponenten der Gesellschaft betreffen, sind diese ebenfalls von der Gesellschaft zu finanzieren.

IV. Gewährleistung

Die Gemeinde leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Qualität und Quantität des Wassers.

Sollte eine Wasserentnahme aus der TWVA aufgrund von technischen Störungen, Stillstand, betrieblicher Erfordernisse oder behördlicher Auflagen und Kontrollen während des gesamten Kalenderjahres gänzlich oder auch nur teilweise nicht möglich sein, ist die Gemeinde zu keiner Ersatzwasserversorgung zum Betrieb der Schneeanlage der Gesellschaft verpflichtet. In diesem Fall verzichtet daher die Gesellschaft auf jegliche wie immer gearteten Schadensersatzforderungen an die Gemeinde.

Die Gesellschaft übernimmt hinsichtlich der Schneeanlage Kellerjoch die uneingeschränkte Verkehrs- und Betriebssicherungspflicht. Sie hat insbesondere für alle Schäden zu haften, die durch die nicht sach- und fachgemäße Herstellung und Erhaltung sowie den Betrieb der gegenständlichen Schneeanlage entstehen. Sollte die Gemeinde diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist sie von der Gesellschaft zur Gänze schad- und klaglos zu halten, wobei dies auch für alle Vertretungs- und Verfahrenskosten gilt. Diese Verpflichtung der Schad- und Klagloshaltung gilt auch dann, wenn die Gesellschaft behördliche Auflagen nicht ordnungsgemäß einhalten sollte und die Gemeinde als Betreiberin der TWVA sowie des TWKW aus diesem Grund in Anspruch genommen werden sollte.

V. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien den Inhalt dieser Vereinbarung den jeweiligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen.

VI. Vertragsdauer, Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das Einreichprojekt 2018 der wasserrechtlichen Bewilligung bedarf. Diese Vereinbarung wird somit erst dann wirksam, wenn für das geplante Projekt ein positiver, rechtskräftiger Bescheid der Wasserrechtsbehörde vorliegt.

Die Gemeinde erklärt im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ihre grundsätzliche Bereitschaft, auch nach Ablauf des wasserrechtlichen Konsenses für das Einreichprojekt 2018, Wasser für Beschneigungszwecke zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarung gilt somit für die Dauer des Bestandes der Beschneigungsanlage inklusive des Speicherteiches.

Die Gemeinde ist zudem berechtigt, dieses Vertragsverhältnis schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) die Gesellschaft trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes 14 Tage im Rückstand ist,
- b) das Gesellschaftskapital der Gesellschaft mindestens zur Hälfte nicht österreichische Staatsbürgern gehört,
- c) zu Lasten der Gemeinde aufgrund der mit dieser Vereinbarung der Gesellschaft eingeräumten Rechte behördliche Auflagen, z.B. ökologische Auflagen vorgeschrieben werden
- d) die Trinkwasserversorgungsanlage stillgelegt oder durch ein Ereignis – welcher Art auch immer – beschädigt bzw. zerstört werden sollte.

Ohne dass es einer besonderen Erklärung bedürfte, endet das vorliegende Vertragsverhältnis ferner, wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Konkursverfahren eröffnet oder der Konkurs lediglich mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, mit dem Tage des entsprechenden Gerichtsbeschlusses.

VII. Sonstiges

Der Gemeinde werden auf Verlangen die technischen Einreichunterlagen für die erforderlichen Genehmigungen der Erweiterung der Schneeanlage Kellerjoch (Projekt 2018) sowie die Ausführungspläne kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung der Schneeanlage gem. Pkt. II im Bereich der TWVA bzw. TWKW sind von der Gesellschaft nach Maßgabe der behördlichen Auflagen und Bedingungen durchzuführen. Vor Beginn der Arbeiten im Bereich des TWVA bzw. TWKW ist stets das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck, wobei ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Handhabung dieser Vereinbarung. Eine Weitergabe der Vereinbarung oder Teilen davon an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Diese Vereinbarung wird in einem Original ausgefertigt, das für die Gemeinde bestimmt ist. Die Gesellschaft erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

Pill, am 31.7.2018

Schwaz, am 08.08.2018

Für die Gemeinde Pill:

(Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2018, Pkt 10)

Hannes Fender
(Bürgermeister: Ing. Hannes Fender)



Markus Lochschner
(Mitglied des Gemeinderates) GV Markthaltschwarzer

Bradt Josef
(Mitglied des Gemeinderates) GV Josef Bradt

Für die Berg- und Schilift Schwaz-Pill
Gesellschaft m.b.H.:

Danier Kustermer
Julius
KellerjochBahn
Berg- und Schilift Schwaz-Pill Ges.m.b.H
Innsbrucker Straße 73 | A-6130 Schwaz
Tel.: +43 5242 623 23-0
www.kellerjochbahn.at